

Richtlinie der Gemeinde Trittau zur Förderung der Kindertagespflege in Trittau

1. Allgemeines

Die Gemeinde Trittau kann Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Trittau, die ihre Kinder bis zum Schuleintritt durch eine Kindertagespflegeperson betreuen lassen, einen Zuschuss gewähren.

Die Bezuschussung nach dieser Richtlinie ist eine freiwillige Aufgabe und richtet sich nach der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

2. Voraussetzungen der Leistungsgewährung

2.1 Voraussetzungen der Gewährung des Betreuungszuschusses hinsichtlich der Kindertagespflegeperson:

Als Kindertagespflegeperson werden im Sinne dieser Richtlinie anerkannt, wenn

- die Pflegeerlaubnis durch den Träger der Jugendhilfe vorliegt,
- die Kindertagespflegeperson mindestens ein Trittauer Kind betreut, das nicht mit der Kindertagespflegeperson in gerader Linie verwandt ist oder mit ihr in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

2.2 Voraussetzungen der Gewährung des Betreuungszuschusses kindesbezogen

Voraussetzung für die Gewährung des Betreuungszuschusses ist

- bei Kindern vor Vollendung des ersten Lebensjahres der bestehende Förderungsanspruch nach § 24 Abs. 1 SGB VIII (z.B. aufgrund von Berufstätigkeit, Studium oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten) mit schriftlichem Nachweis des Arbeitgebers/der Ausbildungseinrichtung über die entsprechend ausgeübte Tätigkeit bzw.
- bei Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (§ 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII) bei einer Betreuung von mehr als 5 Stunden/Tag der schriftliche Nachweis des Arbeitgebers/der Ausbildungseinrichtung über die entsprechend ausgeübte Tätigkeit der Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen.
- der Nachweis darüber, dass zum Zeitpunkt des gewünschten Aufnahmetermins in den Trittauer Kindertagesstätten kein bedarfsgerechter Betreuungsplatz (gem. § 25 a Abs. 1 KiTaG) zur Verfügung steht,
- die Vorlage einer Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson zum Zeitpunkt der Antragstellung.

3. Auszahlung der Bezuschussung

- Eine Bezuschussung der Kindertagespflege erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten, nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.
- Die Auszahlung erfolgt ab dem Monat der Antragsstellung, eine rückwirkende Bezuschussung ist nicht möglich.
- Die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Zuschuss in Höhe von maximal € 1,20 pro Betreuungsstunde.

4. Eigenanteil

In die Berechnung des Betreuungszuschusses sind alle Zuschüsse und Ermäßigungen, die von anderen Stellen gewährt werden (Geschwisterermäßigung des Kreises Stormarn, Betreuungsgeld der Familienkasse), einzubeziehen.

Die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten haben den Eigenanteil zu tragen, der den vergleichbaren Elternbeitrag für die Unterbringung des Kindes in den Kindergärten der Gemeinde Trittau bzw. in den Krippen des Deutschen Roten Kreuzes in Trittau entspricht.

Bezuschusst wird der Betrag, der die Kosten bei der Kindertagespflegeperson abzüglich der Zuschüsse und Ermäßigung anderer Stellen und des Eigenanteils übersteigt, maximal jedoch nur bis zu dem in Nr. 3 genannten Betrag je Betreuungsstunde.

5. Mitwirkungspflichten

Die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I). Sie haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen, insbesondere die Beendigung. Eine unterlassene Mitwirkungspflicht bei entscheidenden Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Bewilligung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen.

6. Datenverarbeitung

Die Kindertagespflegepersonen/Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten haben sicherzustellen, dass die Gemeinde Trittau im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesen Richtlinien die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten, wie unter anderem Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, wöchentliche Betreuungsstunden, Betreuungszeitraum der Kinder, zum Zwecke der Bezuschussung nach diesen Richtlinien erheben, verwenden und weiterverarbeiten kann. Diese erfassten Daten dürfen von der Gemeinde Trittau nicht auf Datenträgern gespeichert werden.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen

(Landesdatenschutzgesetz – LDSG-) vom 09. Februar 2000 in der zurzeit gültigen Fassung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Trittau, den _____

Oliver Mesch
(Bürgermeister)